H-1255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6421J

1989 -07- 0 1

Anfrage

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Kraft, Dr. Neisser, Pischl und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Wehrpflichtigenaufkommen

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Zivildienstgesetznovelle und die diese begleitenden Pressemeldungen ist die Frage nach dem Verhältnis von Wehrpflichtigenaufkommen und Zivildienst in Diskussion gestanden. Die Höhe des Wehrpflichtigenaufkommens ist für die Erreichung der Ausbaustufen des Bundesheeres entscheidend. Die Höhe des Wehrpflichtigenaufkommens kennen zu lernen war u.a. ein Anliegen der ÖVP, als im Landesverteidigungsrat der militärische Teil des Landesverteidigungsplanes erarbeitet wurde.

Die oben bezeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

- 1) Gibt es Berechnungen des Bundesministeriums über das Wehrpflichtigenaufkommen?
- 2) Von wem wurden solche Berechnungen angestellt?
- 3) Nach welchen Kriterien sind diese Berechnungen vorgenommen worden?
- 4) Wie stark sind die Geburtsjahrgänge, die für die beiden Ausbaustufen des Bundesheeres berechnet wurden?
- 5) Wie hoch ist die Berechnung des Tauglichkeitsaufkommens zu den genannten Zeitpunkten?

- 6) Wie hoch ist der Bedarf an Wehrpflichtigen für die Erreichung der Ausbaustufen?
- 7) Nach welchen Kriterien wird die Tendenz des Zivildienstpflichtigenaufkommens berechnet?
- 8) Wie hoch beträgt die Zahl der Zivildienstpflichtigen nach den unter sieben ermittelten Kriterien für die Jahre der Ausbaustufen?
- 9) Ergibt sich aus diesen Berechnungen ein summarisches Fehl an Wehrpflichtigen, wenn ja, welches?
- 10) Meinen Sie mit dieser Entwicklung, die Ausbaustufen für das Bundesheer erreichen zu können?
- 11) Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um die Ausbaustufen erreichen zu können, wenn das Fehl an Wehrpflichtigen nach den bisherigen Tauglichkeitsbestimmungen tatsächlich als für die Erfüllung des militärischen Teiles des Landesverteidigungsplans negativ bezeichnet werden kann?